

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss
24.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung HFA	4
------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. November 2022	
Vorlage 2023/0001	7
TOP Ö 2 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999	
Vorlage 2023/0008	9
Anlage_1_24._Änderung_Hauptsatzung 2023/0008	11
Anlage 2, Synopse zur 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf 2023/0008	13
TOP Ö 3 Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018	
Vorlage 2023/0022	15
TOP Ö 4 Änderungen zum Stellenplan 2023	
Vorlage 2022/1150	18
Anlagen 1 und 2 2022/1150	20
TOP Ö 5 Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf	
Vorlage 2023/0062	23
2022-10-28 Antrag GRÜNE Fraktion und SPD Fraktion_Rückholung RPA vom RSK 2023/0062	29
TOP Ö 6 Personelle Kapazitäten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen	
Vorlage 2023/0004	30
22.12.2022 Antrag der Grüne Fraktion-Personelle Kapazitäten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen 2023/0004	32
TOP Ö 7 Sachstandsbericht Einbindung externer Dritter beim Kommunalen Energiemanagement (KEM)	
Vorlage 2023/0051	33
Anlage zur Vorlage 2023/0051 2023/0051	36
TOP Ö 8 Compliance-Strategie der Stadtverwaltung	
Vorlage 2023/0060	37
Antrag-Bündnis90-Die-Grünen-Compliance-Strategie 2023/0060	38
TOP Ö 9 Schülerticket für Schüler*innen der Sekundarstufe in Troisdorf ab dem Schuljahr 2023/2024	
Vorlage 2022/1113/1	39
TOP Ö 10 Mitteilungen	
Mitteilungen	42
TOP Ö 10.1 Besetzung der Beigeordnetenstellen für die Dezernate III und V	
Mitteilung 2023/0043	43
TOP Ö 10.2 Haushaltssatzung 2023 - Verfügung der Kommunalaufsicht	
Mitteilung 2023/0029	45
Verfügung Haushalt Troisdorf 2023 2023/0029	46
TOP Ö 10.3 Schöffenwahl 2023	
Mitteilung 2023/0066	52
TOP Ö 11 Anfragen der Fraktionen	
Anfragen_Fraktionen	55

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses**

NR. 2023/1

Sitzungstermin
Sitzungsort

**Dienstag, 24. Januar 2023, 18:00 Uhr
Stadthalle Troisdorf
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

**Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung
besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske
zu tragen.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Niederschrift

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. November 2022 | 2023/0001 |
|---|--|------------------|

Ortsrecht

- | | | |
|---|---|------------------|
| 2 | 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 | 2023/0008 |
| 3 | Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 | 2023/0022 |

Stellenplan

- | | | |
|---|---------------------------------|------------------|
| 4 | Änderungen zum Stellenplan 2023 | 2022/1150 |
|---|---------------------------------|------------------|

Anträge der Fraktionen

- | | | |
|---|--|------------------|
| 5 | Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion
vom 28. Oktober 2022 | 2023/0062 |
| 6 | Personelle Kapazitäten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 22. Dezember 2022 | 2023/0004 |
| 7 | Sachstandsbericht Einbindung externer Dritter beim Kommunalen Energiemanagement
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 09. Januar 2023 | 2023/0051 |
| 8 | Compliance-Strategie der Stadtverwaltung
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 09. Januar 2023 | 2023/0060 |

Sonstiges

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 9 | Schülerticket für Schüler*innen der Sekundarstufe in Troisdorf ab dem Schuljahr 2023/2024 | 2022/1113/1 |
|---|---|--------------------|

10 Mitteilungen

- | | | |
|------|--|------------------|
| 10.1 | Besetzung der Beigeordnetenstellen für die Dezernate III und V | 2023/0043 |
| 10.2 | Haushaltssatzung- 2023 - Verfügung der Kommunalaufsicht | 2023/0029 |
| 10.3 | Wahl der Erwachsenenschöffen für die Strafkammern beim Landgericht Bonn und die Schöffengerichte beim Amtsgericht in Siegburg für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 | 2023/0066 |

11 Anfragen der Fraktionen**12 Anfragen der Ausschussmitglieder**

II. Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheiten**

13 Gewerbemietvertrag in einem städtischem Objekt in Troisdorf-Mitte **2022/1071/1**

14 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Oberlar **2023/0018**

15 Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-West **2022/1103**

Haushaltsangelegenheiten

16 Niederschlagung von Forderungen **2023/0048**

17 Mitteilungen

17.1 Bericht über Auftragsvergaben der Verwaltung **2023/0003**

17.2 Mitteilung über personelle Veränderungen **2023/0049**

18 Anfragen der Fraktionen**19 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 10.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0001

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Billigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. November 2022

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 15. November 2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 i. V. mit § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
Text zum Sachverhalt....

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB

Datum: 02.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0008

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf die 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 (**Anlage 1**) zu beschließen.

Sachdarstellung:

Es gibt verwaltungsseitige Anpassungen an die geänderte Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

§ 24 der GO NRW (Anregungen und Beschwerden) wurde zum 15. Dezember 2021 geändert. Diese Formulierung wurde nun in § 6 Absatz 1 Satz 1 (Anregungen und Beschwerden) der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf übernommen.

Im § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf, wurde der Verweis auf die Internetseite geändert sowie auf die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung über die Bereitstellung im Internet verwiesen.

Die entsprechende Umsetzung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf ist als **Anlage 1** zur Beratung und Beschlussfassung beigelegt. Zur besseren Übersicht ist als **Anlage 2** eine Synopse beigelegt.

Troisdorf, den 09.01.2023

Alexander Biber

Bürgermeister

**24. Änderungssatzung vom _____
der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis
vom 07. Oktober 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 24. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält neue folgende Fassung und Satz 2 wird neu eingefügt

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Troisdorf, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Troisdorf wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an den Rat zu wenden. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden.

§ 6 Absatz 1 aus dem ehemaligen Satz 2 wird Satz 3

§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt

(3) Anregungen und Beschwerden, die unleserlich oder nicht namentlich gekennzeichnet (anonym) sind oder deren Einsender nicht erkennbar ist, werden dem Rat nicht vorgelegt.

§ 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden formal vollzogen durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de). Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Änderungssatzung vom _____ der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

1

**Synopse der 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis
vom 07. Oktober 1999**

Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 in der Fassung der 23. Änderung	24. Änderung	Kommentar
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden formal vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de ; unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen). ²Eine nachrichtliche komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.	§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden formal vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de). ²Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.	Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 05.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0022

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die nachstehende Aufhebungssatzung zur Wettbürosteuersatzung vom 14.03.2018:

**Aufhebungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung einer
Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung)
vom 14. März 2018*)**

*) in Kraft ab 01. Januar 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 GV. NRW. S. 1029 - hat der Rat der Stadt Troisdorf. in seiner Sitzung vom _____ 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom _____ zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____

Stadt Troisdorf

Alexander Biber

Bürgermeister

.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Siehe Sachdarstellung

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Sachdarstellung:

Die Stadt Troisdorf hat auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Troisdorf (Wettbürosteuersatzung) vom 14. März 2018 mit Wirkung zum 01.01.2016 Wettbürosteuer erhoben. Bemessungsgrundlage der Steuer war der für eine Wette vom Wettenden eingesetzte Gesamtbetrag (Wetteinsatz). Insgesamt hat die Stadt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2022 Wettbürosteuer in Höhe von 275.150,58 € festgesetzt. Die Abgaben wurden von der Steuerpflichtigen vollständig beglichen, gegen die Steuerbescheide jedoch Rechtsmittel eingelegt. Diese ruhten zunächst bis zur gerichtlichen Entscheidung über anhängige Musterverfahren.

Mit Urteil vom 20.09.2022 -9 C 22.22- (veröffentlicht am 19.12.2022) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die kommunale Wettbürosteuer nicht nur in einer bestimmten Form, sondern generell als solche verworfen. Das BVerwG schließt die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer aus, da der Bundesgesetzgeber den Besteuerungsgegenstand der Renn- und sonstigen Sportwetten bereits abschließend einer speziellen Besteuerung unterzogen hat und daneben die Erhebung einer Wettbürosteuer durch die Gemeinden unter Beachtung des Gleichartigkeitsverbotes des Art. 105 Abs. 2a GG unzulässig ist.

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf widerspricht demzufolge inhaltlich höherrangigem Bundesrecht (hier: Rennwett- und Lotteriegesetz) und ist rechtswidrig bzw. nichtig. Die für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2006 bis zum 30.06.2022 ergangenen, jedoch noch nicht bestandskräftigen Wettbürosteuerbescheide wurden bereits aufgehoben.

Ferner sind die geleisteten Zahlungen i.H.v. 275.150,58 € zeitnah zu erstattet. Die Haushaltsplanansätze für die Wettbürosteuer der Jahre 2023 bis 2026 müssen entsprechend auf 0,00 € korrigiert werden.

Die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 14.03.2018 ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten und erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2023.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Dez IV/11-Oe

Datum: 30.12.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/1150

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2023.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushaltsjahr:

2023	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	149.900 €
2024	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	270.350 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer organisatorischen Betrachtung wurde festgestellt, dass für eine nachhaltige und wirtschaftlichere Grünunterhaltung eine personelle Verstärkung notwendig ist. Es soll daher eine zusätzliche Stelle für einen Gartenbautechniker eingerichtet werden.

Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, den öffentlichen rechtlichen Vertrag, der die Übertragung der Aufgaben der Betreuungsbehörde (dazu zählen die Beratung in

Betreuungsangelegenheiten, zum Thema Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten, sowie die Beglaubigung der Unterschriften auf Vorsorgevollmachten) auf den Rhein-Sieg-Kreis regelt, zum 31.12.2023 zu kündigen. Zur Vorbereitung der Fortführung der Aufgaben durch die Stadt Troisdorf ist vorab entsprechendes Personal zu qualifizieren. Daher sollen zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden; die Besetzung erfolgt aber erst, nachdem mit dem Rhein-Sieg-Kreis die Rückübertragung abschließend geregelt werden konnte. (Vergleiche hierzu auch Vorlage 2022/0952 für den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion)

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 29.11.2022 beschlossenen
Stellenplan 2023**

Dez.	Amt		Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite
				bisher	neu			
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	SBV	Schwerbehinder- tenvertretung	70000734	EG 8	EG 9a	Umwandlung	Besetzung nach Neuwahl SBV	12
Co-Dez I	30	Zentrale Vergabestelle	70001272	A 10 0,61	EG 9c 0,61	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	18
Dez II	60	Grünunterhaltung	70007276		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	20
Co-Dez II	68	Spielplatz- unterhaltung	70000884	EG 05	EG 07	Umwandlung	Stellenbewertung	33
Co-Dez II	68	Straßen- reinigung	70000877	EG 9a	EG 9c	Umwandlung	Stellenbewertung	31
Dez IV	11	Personal- abrechnung	70000739	A 9	EG 9a	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	54
Dez IV	40	Allgemeine Schul- und Sportverwaltung	70003170	EG 10	EG 11	Umwandlung	Stellenbewertung	62
Dez IV	50	Betreuungs- behörde	70007302		EG 9b	Neueinrichtung	Stellenbemessung	71
Dez IV	50	Betreuungs- behörde	70007303		S 12	Neueinrichtung	Stellenbemessung	71
Dez IV	50	Wohnungswesen	70001051	A 12	A 13	Umwandlung	Stellenbewertung	73
Dez IV	50	Ausländerwesen	70001616	EG 9a	A 9	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	77
Dez IV	51	Trogata	70000648	S 10	S 13	Umwandlung	gestiegene Kinderzahlen	93

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		Stand 01.02.2023		2023 neu	2024 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	3,00	0,00	3,00	3,00
Gesamt		5,00	0,00	5,00	5,00
Laufbahn- gruppe 2.2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2.1	A 13	9,73	1,00	10,73	10,73
	A 12	24,78	-1,00	23,78	23,78
	A 11	41,84	0,00	41,84	41,84
	A 10	40,74	-0,61	40,13	40,13
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		136,92	-0,61	136,31	136,31
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	30,00	0,00	30,00	30,00
	A 8	61,23	0,00	61,23	61,23
	A 7	7,41	0,00	7,41	7,41
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
Gesamt		105,64	0,00	105,64	105,64
Insgesamt		247,56	-0,61	246,95	246,95

Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.02.2023			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,71	0,00	14,71	14,71
EG 12	31,27	0,00	31,27	31,27
EG 11	25,50	1,00	26,50	26,50
EG 10	28,44	-1,00	27,44	27,44
EG 9c	20,27	1,61	21,88	21,88
EG 9b	42,53	2,00	44,53	44,53
EG 9a	64,53	0,00	64,53	70,53
EG 8	32,73	-1,00	31,73	31,73
EG 7	23,00	1,00	24,00	24,00
EG 6	81,29	0,00	81,29	81,29
EG 5	66,05	-1,00	65,05	65,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	47,00	0,00	47,00	47,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	562,44	2,61	565,05	571,05

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2023	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2023 neu	Zahl der Stellen 2024 neu
	Stand 01.02.2023			
S 17	9,04	0,00	9,04	9,04
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	22,50	0,00	22,50	22,50
S 14	34,76	0,00	34,76	34,76
S 13	23,00	1,00	24,00	24,00
S 12	7,54	1,00	8,54	8,54
S 11	9,38	0,00	9,38	9,38
S 10	5,00	-1,00	4,00	4,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	0,00	20,50	20,50
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
Gesamt	397,22	1,00	398,22	398,22
Insgesamt	959,66	3,61	963,27	969,27

Stadt Troisdorf
 Der Bürgermeister
 Az: Co-Dez I/12

Datum: 11.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0062

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf
 hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 28.
 Oktober 2022

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, auf die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes bei der Stadt Troisdorf zu verzichten und stattdessen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Troisdorf fortzusetzen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja, wenn ein eigenes Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf eingerichtet würde

Haushaltsjahr: 2023 ff
 Sachkonto/Investitionsnummer: -
 Kostenstelle/Kostenträger: -
 Gesamtansatz: 0,00 €
 Verbraucht: 0,00 €
 Noch verfügbar: 0,00 €
 Bedarf der Maßnahme: 831.000,00 €
 Erträge: 0,00 €
 Jährliche Folgekosten: 831.000,00 €

Bemerkung:

Jährliche Mehrkosten gegenüber dem Status-Quo rund 324.000,00 €.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 29.11.2022 zur Ds-Nr 2022/1057 hat der Rat der Stadt Troisdorf die Verwaltung auf Antrag der Fraktionen Die Grünen und SPD vom 28.10.2022 beauftragt, die Möglichkeit einer Wiedereinführung eines Amtes für Rechnungsprüfung bei der Stadt Troisdorf unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen und zu bewerten.

Sämtliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf werden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit seit 2003 auf Grundlage der Gemeindeordnung (GO) NRW auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Mit Beschluss vom 29.09.2020 hat der Rat der Stadt Troisdorf einstimmig die weitere Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Die zugehörige öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 16.01.2021 in Kraft getreten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises nimmt gemäß § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Stadt Troisdorf im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

1. Die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises nimmt mit seinem Rechnungsprüfungsamt für die Stadt Troisdorf die örtliche Rechnungsprüfung gemäß §§ 102 bis 104 GO NRW i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung wahr.
2. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Troisdorf unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf bedient sich bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabchlusses der Stadt Troisdorf des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises (§ 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 und Abs. 11 GO NRW). Nach Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises ermächtigt, sich zur Durchführung der Prüfungsleistungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stellt der Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vier Vollzeitstellen zur Verfügung. Konkret sind das:

- 1 VZ-Stelle EG 12 (technischer Dienst)
- 1 VZ-Stelle A12 (Verwaltungsdienst)
- 1 VZ-Stelle A11 (Verwaltungsdienst)
- 1 VZ-Stelle hälftig A11 und hälftig A12 (Verwaltungsdienst).

Gemäß § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet die Stadt Troisdorf dem Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für das nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellte Personal. Grundlage der Kostenerstattung sind die Personalaufwendungen nach den aktuellen KGSt-Personalkostenpauschalen zuzüglich eines Zuschlags für Gemein- und Overheadkosten von bislang 21,25%, ab 01.01.2023 = 22,57%.

Desweiteren stellt die Stadt Troisdorf nach § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Rhein-Sieg-Kreis die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und die notwendige Ausstattung an Sachmitteln und Informationstechnik zur Verfügung und trägt auch die Kosten der Unterhaltung.

Hinweise:

- Die Stadt Troisdorf bezieht derzeit beim Rhein-Sieg-Kreis mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Dienstleistung „Rechnungsprüfung“, die der Rhein-Sieg-Kreis auch entsprechend dauerhaft zu gewährleisten hat. Dies ist gerade im Bereich der bautechnischen Prüfungen von besonderer Bedeutung, denn damit steht unabhängig von Krankheit, Urlaub etc. immer ein technischer Prüfer zur Verfügung, obwohl Kosten nur für einen Prüfer anfallen.
- Bei Rückholung der Rechnungsprüfung zur Stadt Troisdorf und Wiedereinführung eines eigenen Amtes für Rechnungsprüfung ist es an der Stadt Troisdorf, für eine taugliche und dauerhafte Aufgabenwahrnehmung Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine tragfähige Personalausstattung.
- Die nachstehende Kostenvergleichsberechnung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt beim Rhein-Sieg-Kreis und einem eigenen Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf würdigt daher neben Personalkosten, Arbeitsplatz- und Technikkosten im Besonderen die gebotenen Anforderungen aus dem Risikomanagement, um die Arbeitsfähigkeit der Troisdorfer Stadtverwaltung dauerhaft zu gewährleisten.
- Die Jahrespauschale (Personalkosten) für das Rechnungsprüfungsamt beim Rhein-Sieg-Kreis sowie die Kosten für Büroarbeitsplatz und Technik wurden auf der Grundlage der Personalkostentabelle KGSt 11/2022 ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden auch die Kosten für die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes bei der Stadt Troisdorf ermittelt.

Kostenvergleichsberechnung für den Fall, dass die Stadt Troisdorf das RPA vom RSK zurückholt und die Aufgaben wieder selbst wahrnimmt						
			RPA beim RSK		RPA in Troisdorf	
			Berechnung Jahrespauschale (Personalkosten) RPA 2022 auf Basis der KGSt- Werte 11/2022	Kosten für Büroarbeitsplatz und Technik auf Basis der KGSt-Werte 11/2022	Berechnung Personalkosten Troisdorf 2023 für eigenes Personal auf Basis der KGSt- Werte 11/2022	Kosten für Büroarbeitsplatz und Technik auf Basis der KGSt-Werte 11/2022
Jahrespersonealkosten Amtsleitung A 14 (Verwaltungsdienst) Da ein eigenes Amt eingerichtet werden soll, ist zusätzlich auch eine AL-Stelle, Wertigkeit A 14, erforderlich			0,00 €	0,00 €	119.700,00 €	9.700,00 €
Jahrespersonealkosten TVöD EG 12 (techn.Dienst)			92.500,00 €	9.700,00 €	92.500,00 €	9.700,00 €
Jahrespersonealkosten TVöD EG 12 (techn.Dienst) Eine zusätzliche Stelle bautechnischer Prüfer ist zwingend erforderlich, um die Abwicklung der zahlreichen Vergaben im technischen Bereich nicht zu gefährden			0,00 €	0,00 €	92.500,00 €	9.700,00 €
Jahrespersonealkosten A 11 (Verwaltungsdienst)			90.800,00 €	9.700,00 €	90.800,00 €	9.700,00 €
Jahrespersonealkosten A 12 (Verwaltungsdienst)			102.200,00 €	9.700,00 €	102.200,00 €	9.700,00 €
Jahrespersonealkosten A11, A12 hälftig (Vw)			96.500,00 €	9.700,00 €	96.500,00 €	9.700,00 €
Zw-Summe			382.000,00 €	38.800,00 €	594.200,00 €	58.200,00 €
zzgl. Gemeinkostenzuschlag 22,57 %			86.217,40 €		22,57%	134.110,94 €
Jahrespausehsale RPA bzw. Personalkosten Tdf			468.217,40 €			728.310,94 €
zzgl. Kosten für die Beauftragung der Wirtschaftsprüfer für Jahres- und Gesamtabsehluss, die bislang der RSK übernimmt					in 2023 rd.	44.000,00 €
zzgl. Kosten für Büroarbeitsplatz und Technik (4 Arbeitsplätze)			38.800,00 €		6 statt bisher 4 Arbeitsplätze	58.200,00 €
Endsumme			507.017,40 €			830.510,94 €
Ergebnis bei Übernahme des RPA vom RSK: Der Stadt Troisdorf entstehen jährliche Mehrkosten von rd. 324.000,00 €					- 323.493,54 €	
Die o.a. Kostenvergleichsberechnung würdigt bei Einrichtung eines eigenen RPA in Troisdorf neben Personalkosten, Arbeitsplatz- und Technikkosten sowie Gemeinkostenzuschlag im Besonderen die gebotenen Anforderungen aus dem Risikomanagement (eine zusätzliche Stelle bautechnischer Prüfer), um die Arbeitsfähigkeit der Troisdorfer Stadtverwaltung zu gewährleisten.						
Die Jahrespauschale (Personalkosten) für das RPA sowie die Kosten für Büroarbeitsplatz und Technik wurden auf der Grundlage der aktuellen Personalkostentabelle KGSt 11/2022 ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden auch die Kosten für die Stadt Troisdorf ermittelt.						

Mit Übernahme der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch die Stadt Troisdorf und Einrichtung eines eigenen Amtes für Rechnungsprüfung entstehen der Stadt Troisdorf Mehraufwände für

- Einrichtung einer Amtsleitungsstelle, Wertigkeit A 14
- Einrichtung einer zusätzlichen Stelle bautechnischer Prüfer, um im Rahmen des gebotenen Risikomanagements die notwendige Ausfallsicherheit und damit Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im technischen Bereich zu gewährleisten
- für die Einrichtung von zwei zusätzlichen Büroarbeitsplätzen mit entsprechender Technikausstattung.

Die daraus resultierenden Mehrkosten belaufen sich auf jährlich rund 324.000,00 €.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes weitere Nachteile für die Stadt Troisdorf:

- Die Stadtverwaltung Troisdorf wäre gezwungen, einen im Prüfungswesen qualifizierten Mitarbeiterstamm (sechs neue Mitarbeiter) für das Rechnungsprüfungsamt aufzubauen und möglichst auch dauerhaft zu halten. Angesichts der aktuellen Stellenmarktsituation sowohl im Verwaltungs- aber insbesondere auch im technischen Bereich, ein überaus ambitioniertes Unterfangen, da der Markt „leer gefegt ist“. Nur zur Information wird hier noch einmal auf die bekannten Problemlagen der Personalgewinnung insbesondere im Bereich der technischen Ämter bei der Stadt Troisdorf verwiesen.
- Gerade in der Aufbauphase eines neuen Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich zudem noch die besondere Schwierigkeit, dass aufgrund fehlender oder unerfahrener neuer Prüfer notwendige laufende Vergaben insbesondere im technischen Bereich nicht oder erst mit sehr großer Verspätung durchgeführt werden können. Aus Sicht des Risikomanagements, Stichwort: Arbeitsfähigkeit der Verwaltung, ein nicht haltbarer Zustand.
- Der Rhein-Sieg-Kreis hingegen verfügt über erfahrene bautechnische Prüfer zur Begleitung von Vergabeverfahren, mit entsprechenden bautechnischen Qualifikationen. Der Rhein-Sieg-Kreis führt bautechnische Prüfungen im Übrigen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen aktuell auch noch für die Stadt Bad Honnef und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid aus. Hieraus, aber auch aus den anderen Prüfungen für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich Synergieeffekte, die in vielen Bereichen „eins-zu-eins“ auf die Stadt Troisdorf übertragen werden können. Dies vereinfacht z. B. die Vergabeprüfungen durch den Rhein-Sieg-Kreis, nicht nur im bautechnischen Bereich, sondern auch bei der Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen, die Recherche der einschlägigen Rechtsvorschriften bei Produktprüfungen für den Jahresabschluss der Stadt uvm. Diese Vorteile entfallen bei Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes vollständig.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Programmprüfungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW werden beim Rhein-Sieg-Kreis durch eine eigens hierfür bestellte Programmprüferin wahrgenommen. Dieses Know-how müsste in Troisdorf erst aufgebaut werden.
- Während die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW von allen Prüfern/innen des Rhein-Sieg-Kreis im Zuge der Produktprüfungen gewährleistet werden können, müsste auch dieses Know-how in Troisdorf erst entsprechend aufgebaut werden.
- Die Prüfungen der Jahresabschlüsse von Deichverband „Untere Sieg“ und Industriemeisterschule erfolgen alljährlich durch die Leitung des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises. Auch dieses Know-how bei der Leitungsstelle müsste in Troisdorf erst aufgebaut werden.

- Während die Stadt Troisdorf beim Rhein-Sieg-Kreis heute lediglich eine Dienstleistung „Rechnungsprüfung“ abrufen, müsste sie bei Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes für eine dauerhafte qualifizierte Personalbesetzung selbst Sorge tragen. Personalausfälle, insbesondere im Bereich der bautechnischen Prüfungen, könnten kaum kompensiert werden und würden die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erheblich gefährden.

Fazit:

Vor diesem Hintergrund wird, auch im Sinne eines gebotenen präventiven Risikomanagements dringend empfohlen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises fortzuführen. Andernfalls ergäbe sich nicht nur ein deutlicher finanzieller Nachteil für die Stadt Troisdorf (jährliche Mehrkosten von rd. 324.000,00 €), sondern auch eine erhebliche Gefährdung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

Troisdorf, den 28. Oktober 2022

An den
 Bürgermeister der
 Stadt Troisdorf
 Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de



Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir zum Haupt- und Finanzausschuss am 15. November 2022 die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Troisdorf“ und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über folgenden Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

- Die Überprüfung und Bewertung der Möglichkeit einer Wiedereinführung eines Amtes für Rechnungsprüfung bei der Stadt Troisdorf und Berücksichtigung der personellen und finanziellen Auswirkungen.
- Ggfl. die Vorlage einer Kündigung des mit dem Rhein-Sieg Kreis bestehenden Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung.


 Thomas Möws
 Fraktionsvorsitzender


 Harald Schliekert
 Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss- / Antrag- / anfrage

- federführendes Amt TH 20
 (Vorlagensteller)
- sonstige beteiligte Dez./ Ämter _____
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgendes OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) HEA / SF 20

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-II/26

Datum: 02.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0004

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Personelle Kapazitäten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 22. Dezember 2022

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Die vorläufige Haushaltsführung endete am 04.01.2023 somit gilt der Haushaltsplan 2023 als genehmigt. Wie bereits im Zuge der Beratungen mitgeteilt, ist eine vollumfängliche Abarbeitung aller im Jahr 2023 veranschlagten sowie der aus dem Jahr 2022 fortgesetzten Maßnahmen im Bereich des städtischen Gebäudemanagements nicht möglich. Ursächlich hierfür sind zwei Faktoren und zwar Personal sowie Planungsrecht. Darüber hinaus spielen unvorhergesehene unterjährige (meist sicherheitsrelevante) Maßnahmen eine nicht unbedeutende Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird eine Priorisierung der Maßnahmen erfolgen und entsprechende Kapazitätsberechnung erstellt. Dieser Prozess befindet sich bereits im Gange und wird voraussichtlich bis Ende des Monats abgeschlossen.

Einige Vorabinformationen dennoch schon mal zusammengefasst:

- **Neubau Mehrzweckhalle Altenrath**, hier besteht noch kein Planungsrecht. Erst bei bestehendem Planungsrecht kann eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen. Dies bedeutet, dass sich die Maßnahme (außer u.U. der Ausschreibung der Planungsleistungen) auf der Zeitschiene

deutlich verschiebt.

- **Neubau FWGH Oberlar**, hier steht noch kein baureifes Grundstück zur Verfügung. Die Problematik der Altlasten ist ebenso nicht final geklärt. Die Zeitschiene bis zur Baureife des Grundstücks ist noch nicht definierbar. Darüber hinaus ist die Festlegung der Abwicklung (bis jetzt GU-Ausschreibungen bei ausgereifter Eigenplanung) final notwendig. Lt. Rechnungsprüfungsamt detaillierte Planung inkl. Gewerkeausschreibung notwendig. Beim letzteren verlängert sich Planungszeit um fast 1 Jahr, da voraussichtlich europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen notwendig.
- **Sichhereitsrelevante Maßnahmen** wie z.B. GS Asselbachstr., RS Heimbachstr., KITA Rathausstr., KITA Heidenaustr., Bauhof u.W. werden mit Prio 1 behandelt. Diesen folgen mit fast gleicher Priorität Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebssicherheit von Gebäuden wie Sanierung der veranschlagten Elektro-Unterverteilungen, Heizungsanlagen und Dachsanierungen.
- **Neubaumaßnahmen**, wie z.B. Gesamtschule Sieglar werden ebenso mit Prio 1 fortgesetzt.

Eine personelle Verstärkung könnte zwar Abhilfe schaffen, ist aber unrealistisch. Seit Oktober 2021 wird versucht zwei zus. beschlossene Ingenieurstellen zu besetzen, leider ohne Erfolg. Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt gibt eine adäquate Stellenbesetzung nicht her.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II

**GRÜNE****IM RAT DER
STADT TROISDORF**

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

22.12.2022

HFA 24.01.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Prüfauftrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Personelle Kapazitäten bei der Umsetzung investiver Maßnahmen

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung legt in der ersten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses dar, welche für ein Jahr geplanten Baumaßnahmen oder Übertragung ins Folgejahr mit dem vorhandenen Personal realisiert werden können.

Begründung:

Die hohen Investitionen der Stadt sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Als Luftbuchungen erzeugen sie allerdings Erwartungen in der Bevölkerung, die real nicht abgedeckt werden. Die umfangreichen Restmittel im investiven Bereich binden zudem finanzielle Kapazitäten und überreizen regelmäßig die personellen Kräfte. Dies zeigt sich auch im Haushaltsentwurf 2023/24 in dem umfangreichen Haushaltsmittel, auch abseits des Bauprojektes Gesamtschule Sieglar, aus dem Vorjahr übertragen werden müssen. Aus GRÜNER Sicht erscheint es daher sinnvoll entweder das investive Volumen der personellen Ausstattung anzupassen oder den Personalbestand zu verstärken. Um dies entscheiden zu können, ist es wichtig erkennen zu können, welche Baumaßnahmen im Jahr 2023, die dem Grundsatz nach im laufenden Haushalt 2023 oder 2024 angesetzt wurden, realisiert werden können.

Freundliche Grüße

Angelika Blauen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anträge

- federführendes Dezernat/Amt H. Con
(Vorlagenersteller)

- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

- folgenden OE's z.K. 01/73

- Ausschuß/Rat (Schriftführung) HFA/SE RB

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co II/26

Datum: 10.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0051

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Sachstandsbericht Einbindung externer Dritter beim Kommunalen Energiemanagement
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 09. Januar 2023

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung legt dem Haupt- und Finanzausschuss einen aktuellen Sachstandsbericht zur Einbindung Dritter zur Beschleunigung des KEM vor.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat mit Hilfe eines externen Ingenieurbüros (Apapton AG aus Aachen) im Herbst 2022 ein Energiemanagementkonzept zur Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems (EMS) für die Stadt Troisdorf erstellen lassen. Grundlage dessen ist die im Vorfeld erfolgte detaillierte Aufnahme der Mess- und Zählerinfrastruktur. Dadurch konnte bereits eine Priorisierung der Gebäude nach Ihrem Wärmeenergieverbrauch in die Konzepterstellung einfließen. Das Konzept wurde der Verwaltung Ende November in einem gemeinsamen Termin präsentiert. Die Präsentation wird im Anhang zur Niederschrift beigelegt.

Grundsätzliches Ziel der Einführung eines zielgerichteten KEM ist es, eine systematische Erschließung von weiteren Einsparpotenzialen und somit zusätzliche CO₂-Minderungen zu erzielen. Das KEM beinhaltet u.a. eine kontinuierliche und automatisierte Verbrauchserfassung und -auswertung, kontinuierliche Überwachung des Anlagenbetriebes, Planung und Umsetzung von organisatorischen und investiven Energiesparmaßnahmen, Definition von Zielen, Zuständigkeiten, Abläufen und Ressourcen sowie eine stetige Erfolgskontrolle und Prozessoptimierung.

Die Einführung und der Aufbau eines kommunalen EMS benötigt in der Einführungsphase etwa den doppelten Arbeitsaufwand gegenüber dem späteren Betrieb des EMS. Dieser doppelte Arbeitsaufwand soll durch externe Unterstützung, bspw. Adaption AG, begleitet werden und ist grundsätzlich förderfähig.

Auf Grundlage des Konzeptes wurde über die Kommunalrichtlinie am 01.12.2022 ein Förderantrag zur Einführung und zum Aufbau des KEM gestellt. Die mit der Erweiterung des KEM verbundenen Sachkosten werden durch Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie (01.01.2022) des Bundesumweltministeriums mit einer Regelförderquote von 70 % unterstützt. Die wichtigsten Eckdaten zur Förderung sind:

- Messtechnik (z.B. Zähler, Sensoren) bis max. 50.000,- €
- Software bis max. 20.000,-€
- Energetische Gebäudebewertungen
- Bis zu 45 Beratertage im Bewilligungszeitraum von 3 Jahren
- Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems
- Dienstreisen für Weiterqualifizierungen

Die Voraussetzung für die entsprechende Förderung ist ein Beschluss des Rates der Stadt Troisdorf. Eine entsprechende Vorlage wurde für die kommende Ratssitzung am 14.02.2023 erstellt und zur Tagesordnung angemeldet. Nach derzeitigen Informationen beträgt die Bearbeitungsdauer der Fördermittelanträge bis zu deren Bewilligung bis zu 8 Monate. Nach Eingang des Förderbescheides können weitere externe Beratungen, die Software und die Messtechnik beauftragt werden. Während des Bewilligungszeitraums werden im Frühjahr 2023 die notwendigen Unterlagen zusammengestellt und für die priorisierten Gebäude die Messkonzepte erstellt. Zur möglichen Umrüstung der aktuellen Abrechnungszähler zu einer automatisierten Verbrauchserfassung fanden bereits Gespräche mit den Stadtwerken Troisdorf statt.

Bereits vor der Erstellung des Energiemanagementkonzeptes wurde durch die Verwaltung ein monatliches Energiecontrolling durch manuelle Ablesungen in einem Teil der Liegenschaften aufgebaut. Dieses deckt aktuell ca. 80% der wärmeverbrauchenden Gebäude ab und beinhaltet u.a. die Schulen inkl. Sporthallen, Kindertagesstätten, die kommunalen Verwaltungsgebäude, die Stadthalle und die Feuerwache. Dadurch findet kontinuierlich eine kurze Überprüfung der Verbrauchsentwicklung in den Liegenschaften statt und es kann bei Problemen bereits zeitnah eingegriffen werden. Auch kann bei der zukünftigen Betrachtung von Verbrauchswerten auf eine Vielzahl historischer Datensätze zurückgegriffen werden.

Verschiedene Softwaresysteme für den Betrieb des Energiemanagements wurden von den verschiedenen Anbietern vorgestellt. Nach dem Test der Demoversionen

und nach externer Abstimmung mit den Stadtwerken Troisdorf wird hier das gleiche Softwaresystem wie im Gebrauch der Stadtwerke bevorzugt.

Nach den Empfehlungen des Energiemanagement Konzeptes wurde ein Kernteam aus den verschiedenen Fachbereichen des Gebäudemanagements (Kaufmännisches Gebäudemanagement, Bauunterhaltung und Hochbau) gegründet und wird den weiteren Ausbau des Energiemanagements fachlich begleiten. Regelmäßige Abstimmungstermine wurden bereits etabliert in denen aktuelle Themen aus dem Energiemanagement erörtert werden.

Im Sommer 2022 wurden in vielen Liegenschaften die Heizungsanlagen kontrolliert und nach Bedarf optimiert. Dabei konnten Laufzeiten reduziert und Vorlauftemperaturen angepasst werden. Nach einer Witterungsbereinigung der Wärmeverbräuche für das Jahr 2022 können die Optimierungsmaßnahmen validiert werden.

Neben diesen ersten Betriebsoptimierungen sollen in zwei Grundschulen als erste investive Maßnahmen smarte Heizkörperthermostate zum Einsatz kommen und dadurch etwa 20% an Heizenergie eingespart werden. Die Planungen wurden durch die Firma Vilisto GmbH (Hersteller des Systems) durchgeführt. Ein externer Energieeffizienzexperte (sinnogy GmbH) hat das Vorhaben begleitet und für die Heizkörperthermostate eine BEG Förderung bei der BAFA für die Stadt beantragt. Aufgrund der aktuellen Marktlage wird die Technik erst in der nächsten Heizperiode zum Einsatz kommen.

Eine spätere Zertifizierung des kommunalen Energiemanagements wird durch Auditoren der NRW.Energy4Climate begleitet und durchgeführt.

Sobald die Fördermittelzusage für das Energiemanagementsystem bei der Stadt Troisdorf eingegangen ist, wird die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss über weitere Schritte informieren.

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher
Co-Dezernent II



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



09.01.2023

HFA 24.01.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Sachstandsbericht Einbindung externer Dritter beim Kommunalen Energiemanagement (KEM)

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung legt dem Ausschuss einen aktuellen Sachstandsbericht über die Einbindung externer Dritter vor, damit das KEM beschleunigt werden kann.

Begründung:

Die GRÜNE Fraktion hat in ihrem Antrag vom 23.06.22 im Rat die Beteiligung externer Dritter zur Beschleunigung des Ausbaus des kommunalen Energiemanagements beantragt. Das Prüfergebnis wurde zur folgenden HFA-Sitzung vertagt und beantwortet mit dem Hinweis, dass weitere Ergebnisse im HFA vorgestellt werden.

Da aus GRÜNER Sicht der Ausbau des KEM aus energie- und mittlerweile auch finanzpolitischer Sicht dringend ist, soll die Verwaltung nunmehr in regelmäßiger Form, beginnend in der nächsten HFA-Sitzung, über die jeweiligen Sachstand berichten.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt II CO/KE
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) HFA / SF 23

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 11.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0060

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Compliance-Strategie der Stadtverwaltung
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 09. Januar 2023

Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird nachgereicht.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



09.01.2023

HFA 24.01.2023

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrages in die Tagesordnung der o.g. Sitzung:

Compliance-Strategie der Stadtverwaltung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung stellt ihre Compliance-Strategie im nächsten Ausschuss vor mit dem Ziel die Politischen Handelnden in diese Struktur einzubinden bzw. eine Compliance-Struktur zu etablieren.

Begründung:

Compliance ist für Unternehmen, aber auch für die Öffentliche Hand, ein wichtiges Instrument des Risikomanagements. Dabei sollen nicht nur Fragen der Korruption und der externen Einflussnahme in einer Compliance-Strategie beantwortet werden, sondern aus GRÜNER Sicht auch Fragen der Verwaltungsführung und des internen Umgangs und Verhaltens.

Der GRÜNEN Fraktion ist die Compliance-Strategie der Stadt nicht bekannt, auch nicht eine Compliance-Strategie über die bloßen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hinaus. Dabei wäre es sinnvoll auch die politisch Handelnden, als Teil der Verwaltung im Sinne der Gemeindeordnung, in eine solche Strategie mit einzubinden.

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 1101 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. 13102
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) 1101 SI RR

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40.1

Datum: 02.01.2023

Vorlage, DS-Nr. 2022/1113/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	12.01.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Schülerticket für Schüler*innen der Sekundarstufe in Troisdorf ab dem Schuljahr 2023/2024

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Empfehlung des Schulausschusses – vorbehaltlich einer Kündigung des Vertrages durch die RSVG bis zum 31.03.2023 – das Subventionsmodell aufrecht zu erhalten und beschließt die gestrichenen Mittel des Rhein-Sieg-Kreises aus dem eigenen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung:

Zum Schuljahr 1999/2000 und 2000/2001 erfolgte ein Modellversuch zur Subventionierung der Schülertickets am Gymnasium zum Altenforst. Dieser Modellversuch verlief überaus erfolgreich und hatte zur Folge, dass weitaus mehr Schüler*innen den ÖPNV genutzt haben. Aus diesem Grund hat die Stadt Troisdorf zum 01.08.2001 allen Schüler*innen der weiterführenden Schulen ein Schülerticket zu einem einheitlichen Preis (damals von monatlich 25,00 DM), gleichgültig ob diese freifahrtberechtigt sind oder nicht, angeboten. Die Einführung dieses Schülertickets fußte auf einen Vertrag mit der VRS/RSVG, welcher bis heute Fortbestand hat.

Die Stadt Troisdorf gibt als einzige Kommune im Rhein-Sieg-Kreis das Schülerticket aufgrund eines Subventionsmodells aus und trägt damit zu einer Reduzierung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge der Verkehrsunternehmen bei.

Der Kreistag hat nun die finanzielle Beteiligung (maximal 50.000,00 €) an den Aufwendungen der Stadt Troisdorf zur Ausgabe des Schülertickets nach dem Subventionsmodell für das Jahr 2023 in seiner Sitzung vom 07.12.2022 gestrichen.

Es ist zu erwarten, dass die RSVG den Vertrag bis zum 31.03.2023 kündigt. Vorausschauend sind nun Überlegungen anzustellen, wie in Zukunft der ÖPNV in Troisdorf weiterhin gestärkt und die Belastung für Schüler*innen/ Familien aus Troisdorf, aber auch die Verwaltung möglichst gering gehalten werden kann.

Im gesamten Rhein-Sieg-Kreis finden nur zwei Modelle zur Finanzierung der Schülerfahrtkosten statt. Diese unterscheiden sich wie folgt:

Fakultativmodell (alle Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis außer Troisdorf):

Nur die freifahrtberechtigten Schüler*innen (diejenigen die nach Schülerfahrkosten-Verordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend der Entfernungsvoraussetzungen mehr als 3,5 km für die Sekundarstufe I und mehr als 5,0 km für die Sekundarstufe II von der Schule entfernt wohnen) erhalten nach vorheriger Prüfung ein Schülerticket zu einem festen monatlichen Preis.

Derzeit sieht die Preisgestaltung wie folgt aus:

14,00 € für das 1. Kind, 7,00 € für das 2. Kind. Ab dem 3. Kind 0,00 €.

Alle anderen interessierten Schüler*innen zahlen monatlich aktuell 37,00 € für ein Schülerticket. Dies wäre für die Troisdorfer Schüler*innen ein preislicher Anstieg um 57,45 % (23,50 € zu 37,00 €).

Die Umsetzung des Fakultativmodells ist sehr arbeitsintensiv und geht daher auch mit erhöhten Personalaufwendungen einher. Für die Stadt Troisdorf würde das bedeuten, dass alle Anträge (kalkuliert würde hier mit rund 900 Anträgen) auf Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freifahrtberechtigung geprüft werden müssen. Derzeit erhält die Verwaltung rund 300 Anträge die innerhalb eines Zeitraums von August bis November eingehen und geprüft werden. Die zu erwartenden 900 Anträge werden vor dem neuen Schuljahr und somit in einem kürzeren Zeitraum gestellt werden. Hier wird mindestens eine Vollzeitkraft mit der fristgerechten Antragsprüfung beschäftigt und neu einzustellen sein.

Subventionsmodell (Troisdorfer Modell):

Alle Troisdorfer Schüler*innen können ein Schülerticket zum erschwinglichen Preis von nur 23,50 € erhalten und werden so bereits früh an den ÖPNV herangeführt, da nicht nur der Schulweg mit diesem Ticket bestritten, sondern der gesamte ÖPNV genutzt werden kann. Im Schuljahr 2021/2022 haben rund 2.800 Schüler*innen ein Schülerticket erworben. Hiervon waren rund 800 Schüler*innen freifahrtberechtigt. Von den rund 800 freifahrtberechtigten Schüler*innen stellen erfahrungsgemäß jedoch nur circa 300 einen Erstattungsantrag, welche nachträglich in der Verwaltung geprüft und bearbeitet wird.

Die freifahrtberechtigten Schüler*innen können über einen Erstattungsantrag den Differenzbetrag zwischen den 23,50 € und den 14,00 € (beim 1. Kind) sich zurück erstatten lassen. Hierzu hatte der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 15.04.2002 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 50 % (höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 €) an den städt. Ausgaben für die Erstattungsanträge der Schülertickets zugesagt.

Aktuell sind von den rund 4.700 Schüler*innen der weiterführenden Schulen 3.057 im Besitz eines Schülertickets (rund 65 %). Hiervon sind nur 687 Schüler*innen freifahrtberechtigt.

Die Verwaltung schlägt dem Fachausschuss vor, am etablierten Subventionsmodells festzuhalten. In Anbetracht der aktuell viel diskutierten Stärkung des ÖPNV aus Gründen einer nachhaltigeren und umweltbewussten Lebensweise aber auch, um weiterhin den Individualverkehr von den Schulen einzudämmen, wäre eine Verteuerung der Schülertickets fatal. Gerade die heranwachsenden Jugendlichen sollten frühzeitig an die Vorzüge des ÖPNV herangeführt werden, damit später eine selbstverständliche Nutzung hier einhergeht.

Wie dargestellt ist zu befürchten, dass die VRS/RSVG den bestehenden Vertrag zum 31.03.2023 kündigt, um somit in neue Vertragsverhandlungen mit der Stadt Troisdorf treten zu können. Vertragsverhandlungen mit dem Ziel das Fakultativmodell anzuwenden, werden von hier aus, aufgrund der oben dargestellten Gründe abgelehnt.

Im Zuge neuer Vertragsverhandlungen sollte im Hinblick auf die Stärkung des ÖPNV, die Unterstützung der Troisdorfer Schüler*innen, der Verringerung des Individualverkehrs und des ressourcensparenden Antragstellungsverfahrens die Beibehaltung der aktuellen Vertragsgestaltung zum einheitlich günstigen Schülerticket für alle Schüler*innen der Sekundarstufe das Ziel sein.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Mitteilungen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-I/Li

Datum: 10.01.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0043

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Besetzung der Beigeordnetenstellen für die Dezernate III und V

Mitteilungstext:

Die Ausschreibungen zur Besetzung der oben genannten Stellen wurden – wie vom Rat am 29. November 2022 beschlossen – Anfang Dezember veröffentlicht. Die Ausschreibungsfristen enden am 31. Januar 2023.

Die Verwaltung wird alle bis dahin eingegangenen Bewerbungen sichten, insbesondere inwieweit die geforderten Nachweise geführt wurden. Den Ratsmitgliedern werden die Unterlagen der Bewerber*innen über das Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Dies wird circa ab der 6. Kalenderwoche - Anfang Februar - möglich sein. Alle Ratsmitglieder werden über die im Ratsbüro hinterlegten E-Mail Kontaktdaten über die Bereitstellung informiert und Ihnen Erläuterungen für den Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen zukommen gelassen. In Ausnahmefällen ist eine Einsichtnahme in die Papierakten nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürgermeisterbüro möglich (Herr Dellbrügge Tel.: 02241 / 900-110 dellbrueggea@troisdorf.de).

Die weitere Zeitplanung gestaltet sich wie folgt:

Die Vorstellung der formal geeigneten Bewerber*innen beim Bürgermeister erfolgt am 22. und 23. Februar 2023. Der Bürgermeister lädt alle Fraktionen herzlich dazu ein, an dieser Runde mit je **einem/einer** Vertreter*in teilzunehmen. Die Teilnahme wird auch Herrn Schindler als Einzelratsmitglied ermöglicht. Sie werden gebeten bis zum 31. Januar 2023 dem Bürgermeisterbüro mitzuteilen, ob und wer für die jeweilige Fraktion an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen wird.

Die Fraktionen erhalten zusätzlich die Möglichkeit -bei Bedarf- die Bewerber*innen im Rahmen ihrer Fraktionssitzungen kennenzulernen. Eine Vorstellung in den Fraktionen ist für den 06. März 2023 bzw. den 13. März 2023 jeweils abends vorgesehen. Sofern von diesem Angebot Gebrauch gemacht werden soll, werden die Fraktionen um eine Rückmeldung bis zum 27. Februar 2023 an das Ratsbüro gebeten, ob und wen Sie einladen möchten. Die Koordination der Vorstellungstermine erfolgt sodann über das Ratsbüro.

Die Ratsmitglieder werden gebeten über die Fraktionen dem Bürgermeister bis zum 17. März 2023 mitzuteilen, welche Bewerber*innen sich im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. März 2023 vorstellen sollen. Gleiches gilt für Herrn Schindler als Einzelratsmitglied. Die Wahl der neuen Beigeordneten ist für die Sitzung des Rates am 02. Mai 2023 vorgesehen.

Anschließend ist die erfolgte Wahl einschließlich aller erforderlichen Unterlagen der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Insoweit obliegt die Gemeinde der allgemeinen Aufsicht durch die Kommunalaufsicht (§119 Abs.1 GO NRW). Die Aufsicht erfolgt im öffentlichen Interesse. Geprüft wird, ob die Wahl nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG (Bestenauslese) erfolgt ist. Nach § 16 Abs. 2 S. 2 LBG NRW darf darüber hinaus die Ernennungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20

Datum: 06.01.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0029

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			

Betreff: Haushaltssatzung 2023 - Verfügung der Kommunalaufsicht

Mitteilungstext:

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 02.01.2023 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird zur Kenntnis gegeben.

Erläuterung zum Hinweis „Verpflichtungsermächtigungen“:

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen bei Investitionen eine Auftragsvergabe zu Lasten der Ansätze der dem Haushaltsjahr folgenden Jahre.

Nach § 13 der Gemeindehaushaltsverordnung war es zulässig, die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen zu erklären. Diese Option wurde in Troisdorf immer genutzt (§ 3 der Haushaltssatzung), da die Verpflichtungsermächtigungen dann bei Bedarf zur Verfügung stehen und die Abwicklung von Investitionen hierdurch vereinfacht wird. Die Nutzung durch die Fachämter erfolgte immer mit Umsicht und nur im Bedarfsfall.

Die Kommunalhaushaltsverordnung vom 12.12.2018 nennt diese Möglichkeit nicht mehr ausdrücklich. In der durch das Ministerium 2019 veröffentlichten Fragensammlung zu den Änderungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung wurde aber seitens des Ministeriums bestätigt, dass diese Handhabung weiterhin möglich sei.

Da die Kommentierungen zwischenzeitlich eher eine Einzelveranschlagung präferieren und die Verpflichtungsermächtigungen bisher tatsächlich nur in geringem Umfang genutzt werden, hat die Verwaltung zugesagt, in künftigen Haushalten entsprechend der Bitte der Kommunalaufsicht eine Einzelveranschlagung vorzusehen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.34

Telefon: 02241 - 13-2957

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen: 06-083-26

Siegburg, den 02.01.2023

Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2023

Ihr Anzeigebericht vom 09.12.2022 – hier eingegangen am 12.12.2022 – sowie mit Frau Wendt geführte ergänzende Korrespondenz

Mit am 12.12.2022 eingegangenem Bericht vom 09.12.2022 haben Sie mir die vom Rat in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Da die Haushaltssatzung für 2023 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage festsetzt, werte ich diesen gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Ergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2023 einen hohen Fehlbedarf von rd. 17,142 Mio. EUR aus.

Dieser kann unter Berücksichtigung des in 2021 erzielten Überschusses von rd. 7,413 Mio. EUR und des Plandefizits des Nachtragshaushalts 2022 anteilig in Höhe von rd. 11,282 Mio. EUR durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Darüber hinaus wird eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 5,860 Mio. EUR bzw. 3,42 % erforderlich.

Auch die mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2026 geht jeweils von negativen Jahresergebnissen von rd. 18,519 Mio. EUR, rd. 6,507 Mio. EUR bzw. rd. 7,027 Mio. EUR aus. Diese bedingen weitere Verringerungen der allgemeinen Rücklage um 11,17 %, 4,42 % bzw. 4,99 %.

Gegenüber der Finanzplanung des Nachtragshaushalts 2022 stellt sich die Ergebnisprognose für 2023 sowie 2024 damit um jeweils mehr als 10 Mio. EUR schlechter dar.

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Ansatzsteigerungen im Sach- und Dienstleistungs- sowie im Transferaufwandsbereich.

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) u. a. im Falle der Verringerung des jeweiligen Vorjahresbestands der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um mehr als 5 %. Da der Schwellenwert nach der Planung nur im Finanzplanungsjahr 2024 überschritten wird, wird eine HSK-Pflicht nicht begründet. Allerdings bleiben die prognostizierten Reduzierungen in 2025 und 2026 nur geringfügig unter dieser Grenze.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die für das Haushaltsjahr bzw. die Finanzplanungsjahre veranschlagten Aufwendungen für die Kreisumlage die vom Kreistag mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts am 07.12.2022 beschlossenen reduzierten Umlagesätze noch nicht berücksichtigen. Ausgehend von den städtischen Planungsgrundlagen kann im Bereich der allgemeinen Kreisumlage insoweit von jährlichen Minderaufwendungen ausgegangen werden, die sich im Haushaltsjahr auf rd. 2,6 Mio. EUR belaufen. Dementsprechend relativieren sich die jährlichen Fehlbedarfe bzw. die angenommenen Reduzierungen der allgemeinen Rücklage.

Durch Artikel 2 des vom Landtag NRW am 07.12.2022 beschlossenen Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften erfolgte eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG. Das nunmehr als NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG bezeichnete Gesetz trägt zusätzlich den ab 2022 entstandenen Belastungen der kommunalen Haushalte infolge des Ukraine-Krieges Rechnung.

Gemäß § 4 Abs. 3 CUIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung die Summe der insoweit auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

Die Isolierung der auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden finanziellen Belastungen endet gemäß § 4 Abs. 2 CUIG mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023.

Insgesamt sind im Ergebnisplan außerordentliche Erträge im Sinne des CUIG NRW in Höhe von 5,928 Mio. EUR in 2023, 1,026 Mio. EUR in 2024 bzw. 762 TEUR in 2025 veranschlagt. Für 2026 geht die städtische Planung derzeit nicht von einem Isolierungsbedarf aus.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Die vorliegende Finanzplanung bildet nach wie vor jährlichen Abschreibungsaufwand gemäß 1. Alternative auf der Grundlage eines 50-jährigen Abschreibungszeitraums ab.

Ausführungen im Rahmen der angezeigten Haushaltsunterlagen verdeutlichen das Bewusstsein der Stadt, dem sich planerisch darstellenden zunehmenden Eigenkapitalabbau und den damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen durch Fortsetzung des Konsolidierungskurses der vergangenen Jahre begegnen zu müssen. Diesen Feststellungen ist beizupflichten. Es muss auch künftig unverändertes Ziel der Stadt sein, ihre Haushaltsplanung bzw. Haushaltsausführung auf die Erreichung strukturell ausgeglichener Haushalte auszurichten, um die gesetzlich geforderte dauerhafte Leistungsfähigkeit herzustellen bzw. zu sichern. Haushaltswirksame Risiken gilt es zeitnah zu erkennen, um diesen durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Das für 2023 beabsichtigte Bewirtschaftungskonzept ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Ich bitte im Rahmen kommender Haushaltsanzeigen um konkretere Darstellung bzw. Berichterstattung zum städtischen Konsolidierungsprozess.

Die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.859.762,47 EUR wird gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Freiwillige Leistungen

Die sich planerisch darstellende defizitäre Haushaltssituation mit jährlichen Verringerungen der allgemeinen Rücklage verdeutlicht die Notwendigkeit, auch die freiwilligen Leistungen der Stadt in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen und kritisch zu überprüfen.

Die dem Anzeigebericht beigefügte Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtansatz i. H. v. insgesamt rd. 10,686 Mio. EUR aus. Dies entspricht im Vergleich zu den Planansätzen des Vorjahres einer Steigerung um rd. 392 TEUR (rd. 3,8 %).

Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung

Die für 2023 geplante Investitionstätigkeit ist erneut maßgeblich durch kostenintensive Maßnahmen geprägt. Hierzu zählen im Wesentlichen der Neubau der Gesamtschule Sieglar, die Sanierung des Daches und die Erweiterung des Betriebsgebäudes des Bauhofs, der Neubau der Mehrzweckhalle Alte Kölner Straße in Altenrath sowie Investitionsmaßnahmen am Aggerdeich.

In der Haushaltssatzung ist eine investive Kreditermächtigung von rd. 40,941 Mio. EUR ausgewiesen.

Nach Ihrer Darstellung belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zum 31.12.2022 auf voraussichtlich rd. 99 Mio. EUR. Eine Gegenüberstellung der geplanten Kreditaufnahmen mit den veranschlagten ordentlichen Tilgungen ergibt für 2023 eine investive Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 34 Mio. EUR. Auch in den Finanzplanungsjahren 2024 und 2025, in denen u. a. o. g. Projekte fortgesetzt werden,

ist mit insgesamt rd. 50 Mio. EUR eine weitere deutliche Erhöhung des Verschuldungsgrades abgebildet. Erst für 2026 wird von einer investiven Entschuldung i. H. v. rd. 4,5 Mio. EUR ausgegangen.

Entsprechend der Feststellung im Vorbericht wird im Planungszeitraum 2023-2026 der zum 31.12.2021 ausgewiesene Bestand an Investitionskrediten damit mehr als verdoppelt.

Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten - ohne Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“, für die das Land NRW den Schuldendienst leistet - wird zum 01.01.2023 mit rd. 1,335 Mio. EUR angegeben. Aufgrund der erwarteten Haushaltsentwicklung steigen diese bis zum 31.12.2026 voraussichtlich auf rd. 32,870 Mio. EUR an.

Angesichts der mit zunehmenden Verbindlichkeiten einhergehenden wachsenden Zinsbelastungen sowie des verstärkten Zinsrisikos sind bei der Umsetzung der geplanten Investitionen bzw. bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze Möglichkeiten der Kostenreduzierung konsequent zu nutzen. Es ist auf eine Verminderung der dargestellten Nettoneuverschuldungen hinzuwirken.

Verpflichtungsermächtigungen

In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE), der im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, auf rd. 50,927 Mio. EUR festgesetzt. Gemäß ergänzender Bestimmung werden dabei die Teilfinanzplanpositionen 25 und 26 im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. 42,626 Mio. EUR bzw. rd. 8,301 Mio. EUR zu VE für das Haushaltsjahr 2023 erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 1 KomHVO NRW sind VE in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen, es sei denn, es handelt sich um VE, die unter einer vom Rat hierfür festgesetzten Wertgrenze liegen; diese können zusammengefasst und in einer Summe veranschlagt werden (§ 4 Abs. 4 KomHVO NRW). Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Der in der GemHVO noch enthaltene Zusatz, dass die Kommune abweichend vom Maßnahmenbezug Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklären kann, ist in der KomHVO entfallen.

In den Teilfinanzplänen des städtischen Haushalts 2023 sind die gesetzlich geforderten Darstellungen nicht enthalten.

Zudem unterstellt die Stadt ausweislich der satzungsmäßigen Bestimmung, dass die gesamten im Finanzplan für 2024 veranschlagten investiven Auszahlungsansätze für Baumaßnahmen bzw. für den Erwerb beweglichen Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 beauftragt werden sollen. Inwieweit dies im Sinne der Haushaltswahrheit als realistisch zu betrachten ist, erscheint fraglich.

Auf meine im Zuge des Anzeigeverfahrens diesbezüglich gegenüber der Kämmerei
gegebenen kritischen Anmerkungen verweise ich an dieser Stelle mit der Bitte um
Berücksichtigung im Rahmen künftiger Haushalte.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. W.' or similar, written in a cursive style.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 30.2-Zu

Datum: 12.01.2023

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0066

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2023			
Rat	14.02.2023			

Betreff: Wahl der Erwachsenenschöffen für die Strafkammern beim Landgericht Bonn und die Schöffengerichte beim Amtsgericht in Siegburg für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028

Mitteilungstext:

Im Jahre 2023 werden bundesweit Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 27 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Siegburg und Landgericht Bonn als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat der Stadt Troisdorf muss für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Siegburg doppelt so viele Kandidaten auf eine Vorschlagsliste wählen, wie an Schöffen benötigt werden. Der Schöffenwahlausschuss wählt in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Die Verwaltung sucht Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Troisdorf wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Von der Verwaltung müssen alle Bewerber und Bewerberinnen in eine Vorschlagsliste aufgenommen werden, für die keine Ausschließungsgründe nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen. Die meisten Ausschließungsgründe (z. B. Alter, Wohnung, Beruf) werden anhand der gesetzlich zu erhebenden Daten überprüft; weitergehende Ausschließungsgründe werden im Rahmen der Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Siegburg geprüft.

Mit einer Pressemitteilung im Rundblick werden im Monat Februar 2023 Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt gesucht. Interessenten können sich bis spätestens zum 30. April 2023 beim Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle, Datenschutz der Stadt Troisdorf bewerben.

Ein Anmeldeformular kann sich jeder Interessierte ab Ende Februar 2023 von der Internetseite der Stadt Troisdorf www.troisdorf.de oder von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de herunterladen.

Darüber hinaus bietet die Volkshochschule für Troisdorf und Niederkassel eine Informationsveranstaltung über das Schöffenamt an. Dort wird ein Richter am Mittwoch, den 01. März 2023, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr über das

Schöffenamts informieren.

Zusätzlich werden die Parteien im Stadtrat nochmals gesondert aufgefordert, entsprechende Bewerber und Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die von der Verwaltung zu erstellende Vorschlagsliste wird für die Wahlperiode 2024 - 2028 neu erstellt. Auch die für die laufende Wahlperiode gewählte Schöffen und die Personen, welche sich im Jahre 2019 für die laufende Wahlperiode beworben haben, müssen sich erneut bewerben.

Dem Rat der Stadt Troisdorf wird die Vorschlagsliste in seiner Sitzung vom 13.06.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Anfragen der Fraktionen

Anfragen der Ausschussmitglieder